



**Stadt Elstra**

## **1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Elstra**

**Entschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte und ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003, berichtigt 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159), rechtsbereinigt mit Stand 11.07.2009 hat der Stadtrat von Elstra in seiner öffentlichen Sitzung am 17.10.2011 nachfolgende Änderung beschlossen:

### **§ 1**

Dem § 2 Aufwandsentschädigung wird der Absatz 9 mit folgendem Wortlaut angefügt:

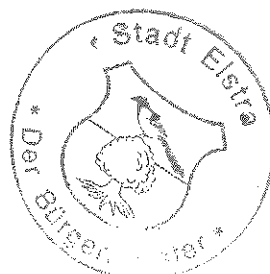
(9) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,- €, wenn er diese Aufgabe nicht im Nebenamt als Angestellter der Stadtverwaltung Elstra ausführt.

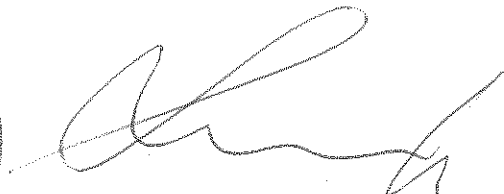
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Elstra, 17.10.2011



  
**Brandt**  
**Bürgermeister**

## **Hinweis auf die Frist zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.


Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im Satz 1 gemachten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 gemachten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Der Hinweis ist hiermit erfolgt.

Elstra, 17.10.2011



Brandt

Bürgermeister